

An den Landrat

---

Glarus, 1. Mai 2018

## **Interpellation Marco Hodel, Glarus „EU macht Druck auf die Kantone“**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Landrat Marco Hodel reichte mit Eingabe vom 1. Februar 2018 eine Interpellation betreffend die Umsetzung des Personenfreizügigkeitsabkommens im Kanton Glarus ein (s. Beilage).

### **2. Beantwortung**

*Zu den Fragen 1 und 2.* – Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hatte die in der Interpellation erwähnte Liste der EU-Kommission mit einer eigenen Analyse ergänzt und die entsprechenden Empfehlungen am 3. November 2017 den kantonalen Migrationsämtern zur Verfügung gestellt. Der Regierungsrat ist im Bilde.

*Zu Frage 3.* – Gemäss der erwähnten Liste wird der Kanton Glarus zum Beispiel wegen des Beharrens auf dem Nachweis einer Kranken- und Unfallversicherung oder einem Mietvertrag bei vereinzelt Ausländerkategorien gerügt. Ausserdem bezeichnete die EU-Kommission unter anderem auch die Position „Businessplan“, die aufgezählten Beispiele für den „Nachweis einer selbstständigen Tätigkeit“ bei selbstständig Erwerbenden sowie die Offenlegung von finanziellen Verpflichtungen bei Rentnerinnen und Rentnern als problematisch. Das SEM selber stuft diese Nachweise in der Regel als „bedingt zulässig“ ein, mit Ausnahme des Versicherungsnachweises, den es als unzulässig taxiert.

Der Regierungsrat erachtet die von der EU-Kommission geäusserte Kritik als in der Sache verfehlt und stellt sich auf den Standpunkt, dass diese Unterlagen von neu einreisenden EU-Bürgern zur Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung verlangt werden können bzw. müssen. Sonst könnte rechtsmissbräuchliches Verhalten kaum aufgedeckt werden und es ergäben sich für die Schweiz insbesondere auch erhebliche finanzielle Risiken.

*Zu Frage 4.* – Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass die vom hiesigen Migrationsamt verlangten Informationen und Unterlagen grundsätzlich für eine sachgerechte Prüfung eines geltend gemachten Anspruches auf Ausübung des Freizügigkeitsrechts seitens Angehöriger von EU-Staaten nötig sind. Zu überdenken ist allenfalls, ob der Nachweis eines Kranken- und Unfallversicherungsschutzes weiterhin durch die Abteilung Migration eingefordert wer-

den soll, zumal es sich dabei – zumindest in Fällen, in denen eine Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle erfolgt – um eine Zuständigkeit der Gemeinden handelt.

*Zu Frage 5.* – Der Regierungsrat lehnt die flächendeckende Prüfung eines Strafregisterauszugs ab. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung erscheint es nicht sinnvoll, dass das Migrationsamt systematisch im Vorfeld einer Gesuchprüfung von EU-Staatsangehörigen einen heimatlichen Strafregisterauszug verlangt. Auf den im Kanton Glarus einzureichenden Antragsformularen muss immerhin bereits heute jeder neu einreisende EU-Staatsangehörige schriftlich deklarieren, ob er vorbestraft ist. Nach Massgabe dieser Selbstdeklaration kann die Abteilung Migration einen heimatlichen Strafregisterauszug einfordern. Falls ein EU-Staatsangehöriger in der Schweiz strafrechtlich auffällig wird, kann das Migrationsamt nachträglich einen heimatlichen Strafregisterauszug anfordern. So können Personen mit einem erheblichen strafrechtlichen Vorleben oder mit einem relevanten Rückfallrisiko rechtzeitig erkannt werden, wodurch die zulässigen Massnahmen eingeleitet werden können.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Rolf Widmer, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Interpellation
- Tabelle der EU-Kommission und Analyse des SEM betreffend problematische Anforderungen der Kantone